

Wer erhält Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII im Bereich der Stadt Viersen

Leistungsberechtigt sind Personen, die **grundsätzlich keinen** Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben.

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben Personen, die

- zwischen 15 und 65 Jahre alt sind und die Regelaltergrenze noch nicht erreicht haben und
- erwerbsfähig sind (das heißt; mindestens drei Std./Tag arbeiten könnten),
bzw. mit einem erwerbsfähigen Haushaltsangehörigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und
- den tatsächlichen Aufenthalt in Viersen haben

Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt durch die Agentur für Arbeit, bzw. durch das Beschäftigungs- und Leistungszentrum des Kreises Viersen (Jobcenter Kreis Viersen), Am Schluff 18, 41748 Viersen.

Auszubildende und Studenten haben in der Regel keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sie werden im Rahmen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder des Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert.

Sozialhilfe ist immer nachrangig und nicht für die Vergangenheit zu gewähren, d. h. zunächst einmal sind alle anderen Hilfs- und Einkommensmöglichkeiten zu nutzen, dazu rechnen auch Leistungen anderer Sozialleistungsträger, wie Krankenkassen oder Rentenversicherungsträger, aber auch private Unterhaltsansprüche.

Anspruch auf Zahlung von Leistungen besteht, wenn Personen ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen, bzw. aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, so weit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Wer erhält Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII im Bereich der Stadt Viersen?

Leistungsberechtigt sind Personen, die

- die Regelaltersgrenze erreicht haben, § 41 Abs. 2 SGB XII oder
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben **und** unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind, und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt Viersen haben

Der Bezug einer Altersrente oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird dabei nicht zwingend vorausgesetzt.

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Leistungsanspruch haben Personen,

- bei denen das Einkommen der Unterhaltspflichtigen (Eltern, bzw. Kinder) einen Betrag von jährlich 100.000,--EUR (je Kind, bzw. bei Eltern gemeinsam) übersteigt;
- die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben
- Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.